

Satzung über die Hausnumerierung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Strassen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält eine eigene Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen teilt die Hausnummern zu. Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern hat dem Musterschild mit Beschreibung zu entsprechen, das Anlage dieser Satzung ist.

Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer anzubringen ist, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer spätestens innerhalb eins halben Jahres nach Erhalt der Mitteilung gemäss § 1 Satz 6 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
Ist das Gebäudegrundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zur Anbringung der Hausnummer verpflichtet.
- (2) Kommt der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss deutlich sichtbar an der Straßenseite des Gebäudes oder am Zaun angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung (Zaun, Hecke o.{.}) eine gute Sicht von der Straße aus auf eine anzubringende Hausnummer am Gebäude verhindern, ist die Hausnummer unmittelbar neben dem Eingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25. September 1992

In Vertretung:

Nairz
2. Bürgermeister

Muster – Hausnummernschild:



Beschreibung:

Schildergröße: 150 x 150 mm, Aluminium 2 mm stark, mit verkehrsweißem Rand 5 mm breit, reflektierend, 4 Bohrungen

Grundfarbe : verkehrsblau, RAL 5017, reflektierend

Hausnummernzahlen : 63 mm hoch, verkehrsweisser Druck, reflektierend

Schrift der Straßenbezeichnungen: 19 mm hoch bei einzeiliger Beschriftung und
17 mm hoch bei zweizeiliger Beschriftung,
verkehrsweisser Druck, reflektierend